

RS OGH 1986/12/16 1Ob672/86, 8ObA34/14d, 5Ob52/22s

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.12.1986

Norm

IPRG §1

IPRG §35

Rechtssatz

Schlüssige Rechtswahl auf das Recht des Staates Iowa (USA), wenn eine US-Gesellschaft mit dem Sitz in Iowa mit einer österreichischen einen in englischer Sprache unter Bedachtnahme auf amerikanische Rechtssprache vorformulierten Verteilervertrag (Handelsvertretervertrag) abschließt, in dem nur die Bezeichnung der österreichischen Gesellschaft und das Wort "Austria" eingesetzt wurden. Daß sich die amerikanische Gesellschaft in verschiedenen Staaten nicht verschiedenen Rechtsordnungen unterwerfen wollte, war auch dem Vertragspartner ohne weiteres erkennbar.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 672/86

Entscheidungstext OGH 16.12.1986 1 Ob 672/86

Veröff: SZ 59/223

- 8 ObA 34/14d

Entscheidungstext OGH 25.11.2014 8 ObA 34/14d

Vgl auch; Beisatz: Unmittelbare und wesentliche Indizien für eine schlüssig getroffene Rechtswahl sind vor allem die direkte Verweisung auf konkrete Vorschriften oder Usancen einer bestimmten Rechtsordnung sowie die Verwendung von dafür typischen Fachausdrücken und Klauseln. (T1)

- 5 Ob 52/22s

Entscheidungstext OGH 25.05.2022 5 Ob 52/22s

Vgl; Beis nur wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0076626

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

09.08.2022

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at